

**Motion betreffend Neuregelung der Besteuerung von in Basel-Stadt  
tätigen Grenzgängern aus Frankreich**

14.5143.01

CHF 100 - 200 Millionen mehr Steuereinnahmen für den Kanton Basel-Stadt

Ausgangslage

Mit Frankreich besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen, welches auch die Besteuerung der Grenzgänger regelt. Es weist das Besteuerungsrecht dem Arbeitsort zu. Das Abkommen richtet sich nach den Normen der OECD. Das neu ausgehandelte Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich wurde von Bundesrätin Widmer-Schlumpf unterzeichnet, hat jedoch keine Zustimmung beim Bundesparlament gefunden. Es hätte als absolute Neuheit im Doppelbesteuerungsrecht den Erbgang von schweizerischen Grundstücken der französischen Erbschaftssteuer unterstellt.

Die Umsetzung der Grenzgängerbesteuerung haben die Kantone unterschiedlich geregelt. Der Kanton Genf besteuert Grenzgänger mit einer Quellensteuer basierend auf den ordentlichen Einkommenstarif des Kantons Genf und vergütet an Frankreich lediglich 3,5% der steuerbaren Einkommenssumme. Der Kanton Basel-Stadt verzichtet auf eine Besteuerung, erhebt keine Quellensteuer und erhält mit zeitlicher Verzögerung lediglich 4,5% der steuerbaren Einkommenssumme zurück. Frankreich kann auf den Grenzgängereinkommen so eine Steuer von 20 - 70% erheben und gibt 4,5% an Basel ab. Genf kann auf diese Weise auf den Einkommen von Grenzgängern eine Steuer von 20 - 30% erheben und gibt lediglich 3,5% ab.

Verzicht auf eine Einkommensbesteuerung von französischen Grenzgängern im Kanton Basel-Stadt

Die Abweichung vom Grundsatz der OECD-Steuerabkommen, wonach international das Recht zur Besteuerung beim Arbeitsort liegt, führt zu einem erheblichen Verzicht auf Steuersubstrat aufgrund der grossen Grenzgängerströme. Gemäss einer Schätzung aus Expertenkreisen wird der gesamthafte Verlust für die öffentliche Hand auf 0,5% des Bruttonettoproduktes oder ca. 3 Mrd. Franken beziffert.

Änderung der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Basel-Stadt

Basel-Stadt muss viele Zentrumsfunktionen wahrnehmen. Dem Kanton entgeht im interkantonalen Verhältnis viel Steuersubstrat an die umliegenden Gemeinden und Kantone, da die Besteuerung dem Wohnsitzkanton vorbehalten ist. Basel-Stadt könnte durch eine Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung seine Einnahmen basierend auf dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen massiv erhöhen.

Die Regierung wird gebeten, die gesetzliche Grundlage für eine Besteuerung der französischen Grenzgänger nach ordentlichem Quellensteuertarif unter Abführung eines französischen Anteils von 3,5% analog Genf zu schaffen.

Karl Schweizer, Michel Rusterholtz, Conradin Cramer, Heiner Vischer, Joël Thüning, Thomas Grossenbacher, Pasqualine Gallachhi, Christophe Haller